

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
**Dottori commercialisti/Revisori contabili**

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Silvan Bernardi, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, Ass.

Dr. Raphaëla Rossmann, Ass.

Dr. Martina Bacher, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas  
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkbbz.it

www.tkbbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA  
02614190219

An unsere Mandanten  
Unternehmen (Kapitalgesellschaften)

Brixen, 18. November 2019 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

**GROSSMANN & PARTNER**, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Dr. Stephan Großmann

## Rundschreiben

### GmbHs: Erweiterte Pflicht zum Abschlussprüfer bzw. Kontrollorgan

*Im Zuge der Reform des Insolvenzrechtes<sup>1</sup> ist die Pflicht zur Bestellung eines Kontrollorgans für GmbHs wesentlich ausgeweitet worden. Weiters wurden präventive Maßnahmen gesetzt (Indexes), um Unternehmenskrisen frühzeitig zu erkennen und um dagegenzuwirken. Bei Überschreiten der herabgesetzten Schwellen ist die Ernennung eines Kontrollorgans oder eines Abschlussprüfers bereits ab 16. Dezember 2019 Pflicht; ein erhoffter Aufschub ist nach derzeitigem Wissenstand nicht zu erwarten.*

#### Neue Schwellwerte

Bisher bestand für GmbHs die Pflicht zur Bestellung eines Kontrollorgans (Art. 2477 ZGB) erst bei Überschreiten in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren von zwei der nachstehenden Schwellen: Bilanzsumme von 4,4 Mio. Euro, Umsatzerlöse von 8,8 Mio. Euro oder 50 durchschnittlich Beschäftigte.

Diese Werte sind mit dem Reformgesetz wie folgt verringert worden:

- Bilanzsumme 4 Mio. Euro,
- Umsatzerlöse 4 Mio. Euro,
- 20 durchschnittlich Beschäftigte.

Die Pflicht zur Bestellung besteht, wenn bereits eine (und nicht zwei) dieser Schwellen für zwei aufeinanderfolgende Jahre überschritten wird. Die Bestellung ist hingegen

<sup>1</sup> Dlgs. Nr. 14/2019 vom 12. Jänner 2019 zur Insolvenz und Unternehmenskrise („Codice della crisi d’impresa“)

gen nicht mehr notwendig, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine der drei Schwellen überschritten wurde.

Darüber hinaus ist auch in folgenden – unverändert gebliebenen – Fällen die Ernennung des Kontrollorgans verpflichtend:

- die Gesellschaft ist zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet;
- die Gesellschaft beherrscht eine Gesellschaft, die zur Abschlussprüfung verpflichtet ist.

## Art des Kontrollorgans

Zu bestellen ist entweder ein Kontrollorgan (**Überwachungsrat**), für welches die Bestimmungen der Aktiengesellschaften gelten, oder ein Abschlussprüfer. Das Kontrollorgan besteht aus einem Überwachungsrat („collegio sindacale“), der bei den GmbHs auch aus nur einer Person bestehen kann (Einzelüberwacher). Der **Abschlussprüfer** kann eine Einzelperson oder eine Revisionsgesellschaft sein. In beiden vorgenannten Fällen – Überwachungsrat oder Abschlussprüfer – müssen die betreffenden Personen (in der Regel Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte) im amtlichen Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein („registro revisori legali“).

Der Abschlussprüfer prüft im Wesentlichen nur den Jahresabschluss, der Überwachungsrat hat zusätzlich zur Abschlussprüfung auch die Geschäftsgebarung der Verwalter, die Organisationsstruktur und die Einhaltung von Satzung und Gesetzen zu kontrollieren. Das Reformgesetz verlangt von Kontrollorgan und Abschlussprüfer neue Meldepflichten, wenn bestimmte Parameter oder Warnzeichen einer Unternehmenskrise überschritten werden bzw. eine solche erkennbar wird.

In der Regel wird man einen Abschlussprüfer bestellen, weil dieser aufgrund der geringeren Aufgaben für die Gesellschaft geringere Kosten verursacht.

## Übergangsfrist

Für die bei Inkrafttreten der Neuerung bestehenden GmbHs ist in einer Übergangsregelung vorgesehen, dass diese **spätestens bis 16. Dezember 2019** das Kontrollorgan oder den Abschlussprüfer zu bestellen und die Satzung anzupassen haben. Die Überprüfung der Schwellenwerte hat somit mit Bezug auf die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2017 und 2018 zu erfolgen.

Falls die Grenzen überschritten wurden, empfiehlt es sich, sich umgehend um die Auswahl einer Person zu bemühen, welche den Auftrag übernehmen wird.

## Ernennung durch Landesgericht

Für die unterlassene Ernennung sind keine spezifischen Strafen vorgesehen. Jedoch wird die Möglichkeit vorgesehen, dass das **Landesgericht im Ersatzwege** das Kontrollorgan/den Abschlussprüfer ernennen kann. Die Ernennung erfolgt auf Antrag einer jeden interessierten Person (z.B. Lieferant, Kunde, Bank) oder aufgrund einer Meldung durch das Handelsregister. Es ist nicht auszuschließen, dass das Handelsregister aufgrund der aufliegenden Bilanzdaten eigene Kontrollen durchführen wird und dann auch die Ernennung beim Landesgericht beantragt.

## Anpassung Satzung

Die Gesellschaften müssen in bestimmten Fällen auch die Satzung an die neuen Gegebenheiten anpassen. Bei neueren Satzungen dürfte dies nicht der Fall sein, da in der Regel auf die Voraussetzungen von Art. 2477 oder allgemein auf das Gesetz verwiesen wird.

## Beauftragung Partner der Kanzlei

Aufgrund der zwischenzeitlich verschärften Auslegung der Bestimmung über die Unvereinbarkeit zwischen Beratungsauftrag und Rechnungsprüfung können wir – falls unsere Kanzlei die Steuerberatung Ihrer Gesellschaft ausübt – einen Auftrag zur Abschlussprüfung nicht mehr übernehmen bzw. wir sind gezwungen, die bestehenden Aufträge demnächst abzugeben. Aufgrund einer neuen Zusammenarbeit mit Berufskollegen haben wir jedoch mit diesen gemeinsam **eine eigene Revisionsgesellschaft** (AUDIT PARTNER GMBH) gegründet, welche mit der Abschlussprüfung beauftragt werden kann. Durch diese neue Gesellschaft sind wir in der Lage, wie bisher, einen hochwertigen Dienst in deutscher Sprache zu erbringen und die Aufträge abzuwickeln. Gerne können wir Ihnen ein Angebot unterbreiten.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Alexander Tauber*